

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Richtlinie 2006/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 zur Änderung der Richtlinie 95/2/EG über andere Lebensmittelzusatzstoffe als Farbstoffe und Süßungsmittel sowie der Richtlinie 94/35/EG über Süßungsmittel, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen

(Amtsblatt der Europäischen Union L 204 vom 26. Juli 2006)

1. Seite 15, Anhang I Nummer 3 Buchstabe c (Änderungen von Anhang III Teil C der Richtlinie 95/2/EG, Tabelle, unter „E 249 und E 250“):

a) Traditionelle nassgepökelte Fleischerzeugnisse (1):

Der Eintrag für den Höchstgehalt an Rückständen von „175 mg/kg“ muss auf der Höhe von „Wiltshire bacon (1.1)“ stehen.

b) *Cured tongue* (1.3):

Für *Cured tongue* ist ein Höchstgehalt an Rückständen von „50 mg/kg“ einzusetzen.

c) Traditionelle trockengepökelte Fleischerzeugnisse (2):

— Der Eintrag für den Höchstgehalt an Rückständen muss auf der Höhe von „Dry cured bacon (2.1)“ stehen und muss anstatt „100 mg/kg“ lauten: „175 mg/kg“.

— Der Eintrag für den Höchstgehalt an Rückständen für „Dry cured ham (2.1)“ muss anstatt „175 mg/kg“ lauten: „100 mg/kg“.

2. Seiten 16 und 17, Anhang I Nummer 3 Buchstabe c (Änderungen von Anhang III Teil C der Richtlinie 95/2/EG), Titel der Spalte „Höchstmenge, die bei der Herstellung zugesetzt werden darf“ und Titel der Spalte „Höchstgehalt an Rückständen“:

anstatt: „(ausgedrückt als NaNO₂)“

muss es heißen: „(ausgedrückt als NaNO₃)“.

3. Seite 16, Anhang I Nummer 3 Buchstabe c (Änderungen von Anhang III Teil C der Richtlinie 95/2/EG, Tabelle unter „E 251 und E 252“):

a) Traditionelle trockengepökelte Fleischerzeugnisse (2):

Der Höchstgehalt an Rückständen von „250 mg/kg“ muss auf der Höhe von „Dry cured bacon und Dry cured ham (2.1)“ stehen.

b) Andere traditionell gepökelte Fleischerzeugnisse (3):

Die Höchstmenge von „300 mg/kg (ohne Zusatz von E 249 oder E 250)“ muss auf der Höhe von „Rohwürste (Salami und Kantwurst) (3.3)“ stehen.
